



Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Rotwangen-Schmuckschildkröten

Referenz/Aktenzeichen: N441-1460

Das Gesuch betrifft die Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*, RWS), die in Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) aufgeführt sind und mit denen der direkte Umgang in der Umwelt, mit Ausnahme von Massnahmen zu deren Bekämpfung, verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Obwohl der Handel und Import mit RWS seit der Revision der FrSV von 2008 unterbunden ist, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten RWS in Privathaushalten immer noch verbreitet. Um das unkontrollierte Aussetzen von RWS in die Umwelt zu verhindern, nimmt die gesuchstellende Auffangstation oder der Zoo diese auf und kann sie, sofern aus Platzgründen erforderlich, an geeignete Privatpersonen ausleihen.

1 Gesuchsteller

Name des Betriebs:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Verantwortliche Person

Name:

Vorname:

Tel.:

E-Mail:

2 Angaben zu den RWS

Tierhaltung:

innen aussen

	vor 2008 geboren	nach 2008 geboren	Alter unbekannt
Anzahl Weibchen			
Anzahl Männchen			
Geschlecht unbekannt			

Bemerkungen:

3 Risikoanalyse / Sicherheitsmassnahmen

Welche Massnahmen werden ergriffen, dass sich die RWS nicht fortpflanzen können (z.B. nur ein Geschlecht, Temperatur zu tief, Eier stechen)?

Welche Massnahmen werden ergriffen, dass die RWS nicht aus dem Gehege entweichen können (z.B. in den Boden verlegter und gegen das Gehegeinnere überhängender Maschendrahtzaun)?

Bemerkungen:

Fotos von der Anlage und der Umgebung sind erwünscht, dienen der besseren Einschätzung der Situation und können als Anhang mitgesendet werden.

4 Verleihen von RWS an Privatpersonen

Die Abgabe von Schildkröten ohne Eigentumsübertragung an Nicht-Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen (ausschliesslich natürliche Personen; nachfolgend: Privatperson) ist mittels eines schriftlichen Vertrags zwischen der Auffangstation und der betreffenden Privatperson möglich.

Die Auffangstation ist zudem berechtigt, Leihverträge mit Privaten einzugehen, die bereits im Besitz einer Rotwangenschmuckschildkröte sind. In solchen Fällen findet eine entschädigungslose Eigentumsübertragung an die Station statt, wobei die Schildkröten im Besitz der Privaten verbleiben.

Der Leihvertrag muss mindestens Folgendes umfassen:

- Pflichten der Inhaberin der Ausnahmegewilligung (Auffangstation): Information der Privaten über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, Führen eines Registers über alle von der Station ausgeliehenen RWS (d.h. Aufbewahren der Verträge zur Eigentumsübertragung und Leihe sowie Registrierung von Änderungen derselben).
- Pflichten der Privaten: Einhalten aller im Vertrag aufgeführten Haltungsvorschriften und Sicherheitsmassnahmen, Information der Auffangstation über Umzug, Versterben der Schildkröte usw.
- Besitzverhältnisse: Es handelt sich um einen Leihvertrag nach Art. 305 ff. OR. Das Eigentum an der Schildkröte verbleibt bei der Auffangstation bzw. geht an sie über.

Ein Muster-Leihvertrag kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er alle Massnahmen getroffen hat, um die in Artikel 15 Absatz 1 FrSV genannten Anforderungen zu erfüllen, und ersucht um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV.

Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort /Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person gemäss Punkt 2